

LESEFASSUNG

Entgeltordnung für den Rettungsdienst der Stadt Wilhelmshaven

Aufgrund von § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3), und der §§ 14 und 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in der Fassung vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nrn. 37, 69), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 17.09.2025 folgende Entgeltordnung für den Rettungsdienst der Stadt Wilhelmshaven beschlossen:

§ 1 Entgeltpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Wilhelmshaven sind Entgelte nach § 2 dieser Entgeltordnung zu entrichten.
- (2) Zahlungspflichtig sind
 - a) Benutzer
 - b) Auftraggeber
 - c) diejenigen, in deren Interesse die Leistung erbracht wird.
- (3) Die Ausführung eines Notfall- oder Krankentransportes über die Stadtgrenze hinaus kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt durch den Entgeltpflichtigen abhängig gemacht werden.

§ 2 Höhe der Entgelte

- (1) Für Einsätze im Rettungsdienst werden folgende Entgelte berechnet:

a) Krankentransporteinsätze:

KTW nach DIN 75080 Teil 3

bis 20 Kilometer **120,00 €**

ab Kilometer 21 **3,50 € je km**

Die Entgelte werden bei Abrechnung nach gefahrenen Kilometern für die gesamte Fahrstrecke berechnet (Anfahrt, Krankentransport und Rückfahrt).

b) Notfalleinsätze:

RTW nach DIN 75080 Teil 2

bis 40 Kilometer

200,00 €

ab Kilometer 41

4,00 € je km

Die Entgelte werden bei Abrechnung nach gefahrenen Kilometern für die gesamte Fahrstrecke berechnet (Anfahrt, Rettungstransport und Rückfahrt).

c) Notarzteinsätze:

NEF je Einsatz

370,00 €

- (2) Die Mitnahme von Begleitpersonen erfolgt unentgeltlich. Nebenkosten einschließlich Kosten für Verbandsmaterial, Reinigung der Wäsche, Nacht- und Sonntagszuschläge werden nicht besonders berechnet, sondern sind durch das Entgelt abgegolten.

§ 3 Fälligkeit

Das Entgelt ist 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entgeltabrechnung fällig.

§ 4 Gerichtsstandsklausel

Gerichtsstand ist Wilhelmshaven.

§ 5 Schlussbestimmungen

Die Entgeltordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung vom 01.04.2024 außer Kraft.

In der Regel werden die Entgeltordnungen auf Basis der **Vereinbarungen über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG)** mit den Kostenträgern des Rettungsdienstes jährlich angepasst.